

Leitfaden Vertrauenspersonen

Gewinnen und Wirken von Vertrauenspersonen in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften nach §16 Absatz 4, Wohnteilhabegesetz - Sozialraumintegration

Mit dem zum 1. Dezember 2021 in Kraft getretenen, novellierten Wohnteilhabegesetz (WTG) wurde eine neue Kategorie von ambulant betreuten Pflege-Wohngemeinschaften geschaffen: die anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft. Um auch in dieser Wohnform die Sozialraumintegration zu gewährleisten und damit die Öffnung der Wohngemeinschaft in den Sozialraum hinein im Sinne von Transparenz und Teilhabe, sieht § 16 Absatz 4 Satz 3 WTG insbesondere die Möglichkeit des Tätigwerdens einer oder mehrerer Vertrauenspersonen vor.

Der Arbeitskreis Pflege-Wohngemeinschaften (AK WGen), der sich mit der Qualität in Pflege-Wohngemeinschaften in Berlin befasst und dabei insbesondere den Blick auf die Stärkung von Selbstorganisation und Selbstbestimmung in Pflege-Wohngemeinschaften legt, hat diesen Leitfaden zum Einsatz von Vertrauenspersonen in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften entwickelt. Diese Arbeitshilfe soll sowohl den Leistungsanbietern, den pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern als auch deren Angehörigen und Betreuenden Informationen und Hilfestellungen rund um das Thema „Vertrauenspersonen“ an die Hand geben. Auch Personen, die Vertrauensperson werden wollen, können hier Informationen finden.

Dem Arbeitskreis gehören folgende Mitglieder an (s. Auflistung „Aufgaben und Arbeitsweisen des Berliner AK WGen, 10/2014“):

- die Alzheimer Gesellschaft e.V. – AGB e.V.
- das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
- der Bundesverband privater Anbieter e.V. – bpa e.V.
- das Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung
- die Kontaktstellen PflegeEngagement – KPE
- das Landesamt für Gesundheit und Soziales LAGeSo – die Heimaufsicht
- die LIGA der Wohlfahrtsverbände
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen Berlin-Brandenburg – MDK e.V.
- die Patienten- und Pflegebeauftragte
- die Pflegekassen
- die Pflegestützpunkte - PSP
- der Qualitätsverbund Netzwerk im Alter e.V. – QVNIA e.V.
- der Verein Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e.V. – SWA e.V.
- die für Wohngemeinschaften zuständige Senatsverwaltung

1. Warum gibt es eine Vertrauensperson?

Mit der Novellierung des Wohnteilhabegesetzes (WTG) wurde eine neue Kategorie von Wohngemeinschaften eingeführt: die anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft. Obwohl diese Wohnform sozialrechtlich nach wie vor der eigenen Häuslichkeit zuzuordnen ist, können hier Wohnraum- und Pflegevertrag zusammenfallen. Dabei bleibt es für die anbieterverantwortete Pflege-

Wohngemeinschaft erklärtes Ziel, den Nutzerinnen und Nutzern ein hohes Maß an Selbstbestimmung und Gestaltung des Lebensalltags zu garantieren. In den WG-Alltag sollen daher trägerunabhängige Dritte eingebunden werden, die darauf hinwirken den Nutzerinnen und Nutzern soziale Teilhabe und der Pflege-Wohngemeinschaft eine Öffnung in das Gemeinwesen zu ermöglichen.

Um diese Sozialraumintegration, diesen Blick von außen, zu verwirklichen, setzt der Gesetzgeber mit dem WTG insbesondere auf den Einsatz von Vertrauensperson

2. Wer ist die Vertrauensperson und was sind ihre Aufgaben?

Die Vertrauensperson soll sich für die gemeinschaftlichen Interessen und Bedürfnisse aller Nutzerinnen und Nutzern der Pflege-Wohngemeinschaft einsetzen. Im engen regelmäßigen Kontakt (möglichst wöchentlich) steht sie als weitere in der Pflege-Wohngemeinschaft agierende Person den Nutzerinnen und Nutzern als Ansprechperson zur Verfügung.

Zu den Aufgaben einer Vertrauensperson gehört es, die Vorstellungen der Nutzerinnen und Nutzer, ihre Anliegen in Bezug auf den Alltag in der Pflege-Wohngemeinschaft kennenzulernen und auf soziale Teilhabe entsprechend der Bedürfnisse und Möglichkeiten der Nutzerinnen und Nutzer zu achten. Dies umfasst die alltäglichen Angelegenheiten des Lebens in einer Pflege-Wohngemeinschaft unter Einbeziehung der Nutzerinnen und Nutzer in die Alltagsroutinen und die Freizeitgestaltung.

Im engen Kontakt mit dem Leistungsanbieter, ggf. der Präsenzkraft nach § 38a SGB XI und anderen Anbietern von Dienstleistungen setzt sich die Vertrauensperson für die gemeinschaftlichen Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ein. Stellt sie fest, dass Veränderungsbedarfe vorliegen, so sucht sie das Gespräch mit dem verantwortlichen Akteur/in in der Pflege-Wohngemeinschaft. So bringt sie im Bedarfsfall die gemeinschaftlichen Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer zur Gestaltung des Wohngemeinschaftsalltags und dessen Öffnung in den Sozialraum ein und vertritt diese gegenüber den in die Versorgung und Betreuung eingebundenen verantwortlichen Akteuren. Wichtig ist, dass sie hier das Meinungsbild der Nutzerinnen und Nutzer spiegelt.

Der Pflegedienst unterstützt die Vertrauensperson bei der Erfüllung ihrer Aufgabe. Es ist nicht die Aufgabe der Vertrauensperson, für die Abhilfe oder Umsetzung der Hinweise und Vorschläge zu sorgen. Und natürlich bleiben alle anderen Ansprache- und Beschwerdemöglichkeiten direkt durch Nutzerinnen und Nutzer, Angehörige etc. bestehen.

Die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer im Innenverhältnis und deren Gemeinschaftsleben werden schriftlich in der Gemeinschaftsvereinbarung festgelegt (§ 14 Abs. 1 und 2 WTG). Wenn sich eine Vertrauensperson dazu bereit erklärt, kann sie im Bedarfsfall auch in die Wohngemeinschaftsvertretung einer Pflege-Wohngemeinschaft berufen werden (§ 15 Abs. 1 WTG). Auf jeden Fall ist in der Wohngemeinschaftsordnung (§ 14 Abs. 3 und 4 WTG) aufzuführen, ob es eine Vertrauensperson gibt und wer diese Aufgabe wahrnimmt.

Grundvoraussetzung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist die **Unabhängigkeit der Vertrauensperson** von den jeweiligen Leistungsanbietern der Pflege-Wohngemeinschaft und ihr externer Zugang zur Pflege-Wohngemeinschaft.

Wichtig ist dabei, dass die Vertrauensperson um die Rollen und Aufgaben der Akteure in der konkret betroffenen Wohngemeinschaft weiß. Eine gute Zusammenarbeit mit allen Akteuren in der Pflege-

Wohngemeinschaft (Angehörige, Betreuern, Leistungsanbietern - insbes. dem Pflegedienst) zum Wohle aller Nutzerinnen und Nutzer ist wesentlich.

Die Aufgaben einer Vertrauensperson können auf zwei bis maximal drei Personen verteilt werden.

3. Über welche Fähigkeiten und Fertigkeiten sollte die Vertrauensperson verfügen bzw. die Bereitschaft mitbringen, diese durch zur Verfügung gestellte Schulungsangebote zu erlangen?

Die Vertrauensperson sollte folgende Voraussetzungen/Fähigkeiten mitbringen oder bereit sein, diese zu erlangen:

- ein zeitliches Budget von ca. 2 Stunden pro Woche, um mit den Nutzerinnen und Nutzer, ihren Angehörigen, Freunden und/oder Betreuenden und den Leistungsanbietern in der Wohngemeinschaft im Austausch zu sein
- Interaktionskompetenz und Kommunikationsfreude
- Kenntnisse über Rahmenbedingungen und Strukturen einer Pflege-Wohngemeinschaft, sowie die relevanten Anlauf- oder Beratungsstellen (z.B. Heimaufsicht, Pflegekassen, Pflegestützpunkte, Patientenschutz, Verbraucherschutz)
- Kenntnisse über die Aufgaben der verschiedenen Akteure und Schnittflächen zum eigenen Aufgabenbereich
- die Fähigkeit zur Vermittlung der Nutzerinteressen an die relevanten Akteure auch bei widerstreitenden Interessen
- Kenntnisse über Krankheitsbilder der Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere zum Umgang mit demenziell Erkrankten bei Einsatz in Pflege-Wohngemeinschaften mit demenziell Erkrankten
- Wünschenswert wären darüber hinaus Kenntnisse über den Sozialraum, um ggf. Anregungen zur Teilhabe machen zu können

Sollte die Vertrauensperson eine enge Bindung an eine Nutzerin oder Nutzer der Wohngemeinschaft haben, so ist von ihr auch der kritische Abstand gefordert, sich von den Belangen dieser Person insoweit zu lösen, dass die Belange der gesamten Wohngemeinschaft gewahrt bleiben.

4. Wo und wie kann man Vertrauenspersonen finden?

Engagierte Vertrauenspersonen zu finden kann eine Herausforderung sein. Schulungsangebote, die Möglichkeit zur Anbindung und Einbindung in ein Netzwerk für Vertrauenspersonen sowie eine Begleitung und Beratung in schwierigen Situationen, sollen zur Übernahme dieser Aufgaben anregen und begeistern. Der Leistungsanbieter hat auf die Gewinnung von Vertrauenspersonen hinzuwirken (§16 Absatz 4 WTG) und diese in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Als eine Zielgruppe sollten zunächst **pflegende Angehörige bzw. andere Zugehörige** (Freunde, Nachbarn etc.) und gesetzliche Vertretungen konkret auf die Übernahme der Aufgabe angesprochen werden. Als Nachweis für die Heimaufsicht sollte dies schriftlich erfolgen.

Eine weitere Möglichkeit zur Gewinnung von Vertrauenspersonen sind **ehrenamtlich engagierte Menschen**. Hierzu können bestehende Kontakte und Strukturen in den Bezirken/Stadtteilen genutzt werden, z.B.:

- Stadtteilzentren
- Seniorenvertretungen
- Gerontopsychiatrisch-geriatrische Verbände,
- Verein Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e.V.,
- Kontaktstellen PflegeEngagement,
- Angebote zur Unterstützung im Alltag, z.B. Diakonie Haltestellen, Betreuungsbörse der Alzheimer Gesellschaft
- Nachbarschaftshelfer
- Kirchengemeinden
- Hausgemeinschaft
-

Mit geeigneten Mitteln (Flyer, Poster, digitale Medien) können engagierte Menschen auf diese Form des ehrenamtlichen Engagements als Vertrauensperson aufmerksam gemacht werden.

Auch **gesetzlich Vertretende** (z.B. ehrenamtliche oder berufliche Betreuerinnen und Betreuer, Vereinsbetreuende und Behördenbetreuende) sind als Vertrauenspersonen in Betracht zu ziehen.

Ebenso kommen **Präsenzkräfte nach § 38a SGB XI** für diese Aufgabe in Betracht, sofern ihr Anstellungsverhältnis von den Leistungs- und Wohnraumanbietern der Wohngemeinschaft unabhängig ist (§ 16 Absatz 4 Satz 3 WTG). Sie sollten auch nicht bei einem dritten ambulanten Dienst oder Wohngemeinschafts-Wohnraumanbieter beschäftigt sein. Das Aufgabenspektrum von Präsenzkräften wird in § 38 a SGB XI beschrieben und geht deutlich über das einer Vertrauensperson hinaus. Das beschriebene Tätigkeitsbild der Vertrauensperson (regelmäßiger Kontakt zu allen Beteiligten, Austausch und Wahrnehmung der Wohngemeinschaftsinteressen, Anregung bei Veränderungsbedarfen) ist aber nach Auffassung des Arbeitskreises voll umfänglich umfasst. Der Präsenzkraft als Vertrauensperson würde es dabei sogar obliegen, einzelne gemeinschaftliche Maßnahmen umzusetzen.

5. Wer bestimmt die Vertrauensperson?

Nach §16 Abs. 4 WTG obliegt es dem Leistungsanbieter eine Vertrauensperson für die Wohngemeinschaft zu gewinnen. Bei der Auswahl muss er die Meinungen aller Nutzerinnen und Nutzer einbeziehen. Dies ist notwendig, um die notwendige Akzeptanz und das Vertrauen der Nutzerinnen und Nutzer in die Vertrauensperson zu erlangen. Es wird empfohlen, das Verfahren zur Gewinnung der Vertrauensperson in der Wohngemeinschaftsordnung zu beschreiben, damit auch die Heimaufsicht überprüfen kann, inwieweit die Nutzerinnen und Nutzer einbezogen wurden. Hierin ist auch festzulegen, dass eine Vertrauensperson nicht einseitig vom Leistungsanbieter abberufen werden kann. Der Wechselgrund für die Vertrauensperson ist entsprechend zu dokumentieren.

6. Wie kann man Vertrauensperson werden?

Falls eine Person in einer ihr bereits bekannten Pflege-Wohngemeinschaft Vertrauensperson werden möchte, kann sie den betreuenden Pflegedienst direkt ansprechen. Sollte es dort schon eine Vertrauensperson geben, ließe sich diese Aufgabe auch auf zwei, maximal drei Personen verteilen.

Sollte diese Pflege-Wohngemeinschaft aktuell keine weitere Vertrauensperson benötigen, wäre auch ein Engagement als Vertrauensperson in einer anderen Pflege-Wohngemeinschaft denkbar.

Wer als Vertrauensperson tätig werden möchte, kann sich bei der noch einzurichtenden „Anlaufstelle Vertrauenspersonen“ informieren.

7. Wie können Vertrauenspersonen unterstützt werden?

Informationsvermittlung und **Fortbildung** und **Begleitung** sollen die Attraktivität der Aufgabe als Vertrauensperson hervorheben und sie in ihrem Amt stärken.

Um ihre Aufgabe zielorientiert umsetzen zu können, benötigen die Vertrauenspersonen u.a. Kenntnisse über Wohngemeinschaftsstrukturen, den Sozialraum, die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und ggf. Grundzüge bestimmter Krankheitsbilder (z.B. Demenz). Diese sollten Ihnen in der Anfangsphase ihrer Tätigkeit vermittelt werden. Denkbar wäre eine mindestens 4-6-stündige Schulung, als gewünschte, aber nicht zwingende Voraussetzung, die die jeweiligen Vorkenntnisse der potenziellen Vertrauensperson berücksichtigt.

Auch dem Leistungsanbieter kommt eine Pflicht zur Information an die Vertrauensperson zu. In §14 Absatz 4 Nr. 6 WTG heißt es dazu, dass die Wohngemeinschaftsordnung Informationen darüber enthalten soll, welche Aufgaben von Vertrauenspersonen für die Wohngemeinschaft übernommen werden.

Neben einem Schulungsangebot sollte der Vertrauensperson geeignetes Infomaterial u.a. durch den Leistungsanbieter zur Verfügung gestellt werden. Eine externe strukturelle Anbindung und kontinuierliche Begleitung und Austausch der Vertrauensperson bei ihrer Aufgabenerfüllung ist hilfreich. Im Konfliktfall und zur Begleitung der Tätigkeit als Vertrauensperson gibt es für die Vertrauensperson eine Anlaufstelle, bei der sie sich beraten lassen kann. Pflegedienste sind gehalten, Vertrauenspersonen auf die „Anlaufstelle Vertrauenspersonen“ aufmerksam machen.

Die Haltung des Pflegedienstes ist mitentscheidend für das Gelingen, denn die Vertrauenspersonen brauchen im Pflegedienst ein Gegenüber, das an einem Miteinander auch wirklich interessiert ist. Ansonsten kann der Pflegedienst das Konzept „Vertrauensperson“ auch ins Leere laufen lassen. Dazu gehört auch die Unterstützung der Vertrauensperson beim Zugang zu Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer. Daher ist bei den Nutzerinnen und Nutzern eine entsprechende Einwilligung durch den Leistungsanbieter einzuholen. Alle relevanten Datenschutzregelungen sind zu beachten und einzuhalten.

8. Was passiert, wenn die Vertrauensperson mit ihren Anliegen kein Gehör beim Leistungsanbieter findet bzw. dauerhaft Mängel bestehen bleiben?

Sollten die Hinweise der Vertrauensperson bezüglich des Wohles und der Rechte der Nutzerinnen und Nutzer gemäß des WTGs nicht beachtet werden und alle Kommunikationswege ergebnislos ausgeschöpft sein, so sollte die Vertrauensperson nach Beratung durch die „Anlaufstelle Vertrauensperson“ dies der Heimaufsicht melden.

9. Was geschieht, wenn eine Wohngemeinschaft bzw. der Leistungsanbieter keine Vertrauensperson findet?

Der Leistungsanbieter muss nachweisen, dass er sich um eine Vertrauensperson bemüht hat. Hierzu muss er eine Dokumentationslage schaffen, in der alle Hinweise/Nachweise des Bemühens um eine Vertrauensperson aufgeführt werden (Anschreiben, Mails, Aushänge etc.). Daraus entsteht für die Heimaufsicht ein zu bewertender Gesamteindruck. Sollte keine Vertrauensperson gefunden werden, ist durch andere geeignete, regelmäßige und strukturierte Maßnahmen eine Öffnung in den Sozialraum und der Teilnahme am Leben in der Gesellschaft nachzuweisen.